

Springer-Lehrbuch

Hans Josef Wieling • Thomas Finkenauer

Bereicherungsrecht

6. Auflage

 Springer

Hans Josef Wieling
(1935-2018)
Trier, Deutschland

Thomas Finkenauer
Juristische Fakultät – Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Römisches Recht
und Europäisches Privatrecht
Universität Tübingen
Tübingen, Deutschland

ISSN 0937-7433

ISSN 2512-5214 (electronic)

Springer-Lehrbuch

ISBN 978-3-662-70899-6

ISBN 978-3-662-70900-9 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-70900-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 1993, 1999, 2004, 2007, 2020, 2025

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jede Person benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des/der jeweiligen Zeicheninhaber*in sind zu beachten.

Der Verlag, die Autor*innen und die Herausgeber*innen gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autor*innen oder die Herausgeber*innen übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Zum Geleit: Nichts Neues unter der Sonne

Unsere Gnade hat oft überlegt, welches der Grund ist, dass trotz so hohen ausgesetzten Belohnungen, mit denen die Wissenschaften und ihr Studium gefördert werden, es so wenige, ja seltene Personen gibt, die sich in vollem Umfang die aller betrüblichen Blässe durchgearbeiteter Nächte kaum der eine oder andere zu einer soliden, abgeschlossenen Gelehrsamkeit gelangt ist. Damit aber niemand weiterhin mit nutzlosem Eifer vorgehen muss, bei solch einer gewaltigen Menge von Büchern, bei einer solchen Vielfalt von Klagen und solcher Schwierigkeit der Fälle, die unseren Geist behindern; bei solch einer drückenden Kenntnis des Zivilrechts aneignen, und warum bei Masse von Gesetzen, die gewissermaßen in einem dichten Nebel der Finsternis verborgen sind und sich wie durch einen Wall gegen die menschliche Erkenntnis sperren; deshalb haben wir die für unsere Zeit passende Aufgabe übernommen, die Finsternis vertrieben und durch eine kurze Zusammenfassung Licht in die Gesetze gebracht.

Kaiser Theodosius II. im Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus, Konstantinopel, den 15. Februar 438.

Vorwort zur 6. Auflage

Das Bereicherungsrecht gilt gemeinhin als schwieriges, undurchdringbares, ja geradezu unprüfbares Rechtsgebiet. Niemand kann die schier unübersehbare Vielfalt der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Rechtsauffassungen kennen. Dieses Lehrbuch soll dem Leser dagegen auf möglichst knappem Raum Orientierung geben, indem es sich auf die wenigen allgemeinen und wissenschaftlich begründeten Prinzipien konzentriert, deren Beherrschung notwendig, aber auch hinreichend für die Lösung bereicherungsrechtlicher Fälle ist. Auf das nachstehende lesenswerte Vorwort von Hans Wieling zur ersten Auflage sei ausdrücklich hingewiesen.

An der bewährten Grundkonzeption des Buchs habe ich nichts geändert: Richtungsweisende Entscheidungen werden zitiert und die wichtigsten Auffassungen im Schrifttum inhaltlich berücksichtigt, allerdings wie auch in den Voraufgaben ohne Literaturangabe. Denn solche Angaben hätten den Umfang des Buchs erheblich anschwellen lassen, ohne dass damit seinen Zielen gedient gewesen wäre.

Meinem Lehrstuhlteam bin ich ebenso wie allen Lesern, die mit ihren Hinweisen dieses Lehrbuch zu verbessern geholfen haben, zu großem Dank verpflichtet.

Tübingen, Deutschland
Dezember 2024

Thomas Finkenauer

Vorwort zur 1. Auflage

Dieses kleine Büchlein wendet sich an Leser, welche sich in kurzer Zeit und mit angemessenem, aber nicht übermäßigem Aufwand über die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts informieren wollen. Es wendet sich etwa an Studenten, die sich auf das Bereicherungsrecht für Klausuren und mündliche Prüfungen vorbereiten wollen, Situationen, in welchen es unmöglich ist, über all die komplizierten, widersprüchlichen und verwirrenden Gedankengänge der zahlreichen Autoren und Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema Auskunft zu geben. Es sollen ihnen in kurzer, aber jedenfalls hinreichender Form die Kenntnisse vermittelt werden, welche in den genannten Situationen von ihnen verlangt werden können. Wollte man den Prüfungsstoff nicht in dieser Weise begrenzen, so würde man das Bereicherungsrecht zu einer unprüfbaren Materie machen.

a) Im Folgenden sollen also die Grundprinzipien des Bereicherungsrechts dargestellt werden, d. h. das Bereicherungsrecht soll kurz und doch wissenschaftlich abgehandelt werden. Aber ist das überhaupt noch möglich? Zunächst einmal kurz: Die Literatur zum Bereicherungsrecht ist kaum noch überschaubar, wovon man sich durch einen Blick auf die Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Gerichtsurteile schnell überzeugen kann; auch als Dissertationsthema ist das Bereicherungsrecht recht beliebt. Und überall finden sich neue Ideen und Lehren, faszinierend vielleicht für den, der sich mit diesem Thema näher beschäftigen will und kann. Wie aber ist die Situation für den, der sich nicht näher damit beschäftigen will oder kann, etwa für Studenten oder Praktiker? Schließlich ist das Bereicherungsrecht nicht das einzige Gebiet des Zivilrechts! Wer viel Zeit hat zum Ergründen all der Lehrmeinungen, etwa als Student bei Haus- und Seminararbeiten, der kann sich darüber im Schweiß seines Angesichts informieren. Meist aber wird er weder Zeit noch Lust dazu haben, und auch das ist verständlich, denn Überfluß erzeugt bekanntlich Überdruß, und der Erfolg solcher Bemühungen steht regelmäßig in keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe. Was also kann man tun, um sich hinreichend über das Bereicherungsrecht zu informieren? Ganz einfach, man muss nicht versuchen, eine Unzahl einzelner Ansichten zu den verschiedensten Themen auswendig zu lernen, vielmehr muß man wissenschaftlich vorgehen, was ja im Grunde immer zu verlangen ist.

b) Kann man Bereicherungsrecht bei der Fülle der vorhandenen Literatur noch in kurzer Form *wissenschaftlich* darstellen? Die Antwort kann nur dahin gehen, daß eine kurze Darstellung überhaupt nur noch in wissenschaftlicher Form möglich ist. Es gehört zwar auch zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas, die verschiedensten Lehren zu allen möglichen Problemen ausführlich darzustellen, doch gilt das nur für wissenschaftliche Handbücher, die man zum Nachschlagen benutzt, nicht aber zum Erlernen eines Rechtsgebietes. Kurze Darstellungen des Bereicherungsrechts müssen in dem Sinne streng wissenschaftlich sein, als sie streng vom Gesetz und von den anerkannten dogmatischen Grundsätzen ausgehen und diese bei allen Entscheidungen zugrunde legen; geht man so vor, so kann man darauf verzichten, den Lehren bis in die äußersten Verästelungen zu folgen und viele Einzelheiten darzustellen. Denn sollten Detailfragen auftauchen, so lassen sie sich anhand der allgemeinen Grundsätze immer vertretbar entscheiden, auch wenn man die Lehren zu gerade diesem Gebiet nicht kennt. Diese Anwendung von Dogmen – das sei nebenbei bemerkt – hat nichts mit Begriffsjurisprudenz zu tun; die Dogmen sind das Ergebnis von Interessenbewertungen, und diese Interessenbewertungen, die hinter den Dogmen stehen, hat ein wissenschaftlich vorgehender Bearbeiter zu kennen, so daß er auch feststellen kann, ob im gegebenen Fall die Interessensituation vom Normalfall abweicht und ob deshalb in concreto eine abweichende Entscheidung am Platze ist. Auf diese Weise kann sich eine Darstellung auf die wichtigsten Grundprobleme beschränken und doch einen umfassenden Überblick über die Materie geben. Wer diese Grundsätze beherrscht, ist hinreichend für Aufgaben, in welchen keine Literatur benutzt werden kann, gerüstet. Denn kein vernünftiger Prüfer wird speziellere Antworten auf seine Fragen erwarten, Antworten, die er selbst noch nicht kannte, bevor er sich auf die Prüfung vorbereitet hatte. Wenn ich auch nicht wie der Kaiser Theodosius hoffen kann, mit meinem Büchlein in alle Unklarheiten Licht zu bringen, so glaube ich doch, daß es geeignet ist, das Erlernen und Verstehen des Bereicherungsrechts zu vereinfachen.

Ziel dieses Buches ist es somit, das Bereicherungsrecht für den, der es systematisch erlernen oder seine Kenntnis darüber auffrischen will, zu vereinfachen und von unnötigen Komplikationen zu befreien. Es wird daher darauf verzichtet, von den allgemeinen Dogmen überflüssige Ausnahmen zu machen und so unnötige Schwierigkeiten einzuführen. Wo solche Ausnahmen diskutiert werden, ist daher regelmäßig zugunsten des allgemeinen Rechtssatzes entschieden. Die vorgetragenen Ansichten entsprechen meist der h. M., welche freilich oft nicht leicht zu ermitteln ist;¹ gegen die h. M. ist nur dann entschieden, wenn sie grundlos gegen anerkannte allgemeine Dogmen verstößt; diese Fälle sind gekennzeichnet.

¹ Soll man einfach die Stimmen zählen und etwa eine wohlbegründete Gegenmeinung in gleicher Weise werten wie eine autoritätsgläubige Zustimmung ohne jede eigene Stellungnahme? Nach Schiller, Demetrius 475, soll man die Stimmen wägen und nicht zählen, und skeptisch wird hinzugefügt: „Was ist Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn, Verstand ist stets bei wen'gen nur gewesen“.

c) In der Literatur, insbesondere in den Entscheidungen des BGH, findet sich häufig die Behauptung, man könne einen Fall nicht nach allgemeinen Regeln lösen, es komme immer auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Vor solchen Aussagen sollte man sich hüten, sie bedeuten eine Bankrotterklärung der Rechtswissenschaft. Daß man einen Fall als Richter oder Student immer nach den gegebenen Einzelheiten entscheiden muß, ist ohnehin selbstverständlich. Daß man aber bei der Entscheidung nicht die tragenden allgemeinen Grundsätze angeben will oder kann, ist im höchsten Maße bedenklich. Dadurch wird eine Entscheidung zur Willkür, die auch für die Zukunft jede Hilfe für die Entscheidung ähnlich gelagerter Fälle verweigert. Wer ein Problem nicht in den Komplex der vorhandenen Normen und Dogmen eingliedern kann, kann nicht wissenschaftlich arbeiten. Dieses Subsumieren unter die anerkannten Dogmen bedeutet freilich nicht, daß man auch immer nach diesen Dogmen entscheiden müsse; liegt im gegebenen Fall die Interessensituation ganz anders als die, welche dem Dogma zugrunde lag, muß man davon abweichen; aber auch in diesem Fall muß man sagen können, warum man von dem sonst geltenden Prinzip abgewichen ist, man muß einen Grund angeben können, der auch künftig in ähnlichen Fällen ein Maßstab für Entscheidungen sein kann.

Dagegen besteht kein Grund, für alle möglichen Fallvarianten gänzlich neue Argumentationsgebäude zu errichten, ein solches Vorgehen macht die Behandlung des Bereicherungsrechts unübersichtlich und unwissenschaftlich. In allen Fällen ist zunächst auf die allgemeinen Dogmen zurückzugreifen; will man sie nicht anwenden, so hat man anzugeben, inwieweit die Interessenlage von derjenigen der allgemeinen Situation abweicht und weshalb dadurch eine abweichende Regelung unbedingt erforderlich wird. Nur so kann die Übersichtlichkeit des Bereicherungsrechts wiederhergestellt werden.

d) Im vorliegenden Buch ist keine Literatur angegeben, aus leicht erkennbaren Gründen. Die Erörterung des Bereicherungsrechts beschränkt sich auf die Grundprinzipien, Literaturangaben hätten bei Anspruch auf Vollständigkeit den Umfang des Buches zu sehr anschwellen lassen.² Im übrigen läßt sich die Literatur durch Nachschlagen in den Lehrbüchern, Kommentaren und Fallsammlungen sowie in den speziellen Werken zum Bereicherungsrecht³ leicht ermitteln. Für die Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen ist die Angabe von weiterführender Literatur nicht erforderlich. Alles, was man hierfür wissen muß, ist im Folgenden dargestellt.

Trier, Deutschland

Hans Josef Wieling

² Denn die Anführung von Literatur hätte nur Sinn, wenn auch der Inhalt zumindest kurz dargestellt und dazu Stellung genommen würde.

³ Vgl. das nachstehende Verzeichnis der Literatur zum Bereicherungsrecht.

Literaturauswahl

I. Zur Gesetzgebung

- Jakobs/Schubert (Hrsg.), Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1978 ff.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich,
II: Recht der Schuldverhältnisse, III: Sachenrecht, 1888, auch abgedruckt
bei Mugdan
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche
Reich, II: Recht der Schuldverhältnisse, III: Sachenrecht, 1899
Schubert (Hrsg.), Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Recht der Schuldver-
hältnisse III (v. Kübel), 1980; Sachenrecht I (Johow), 1982

II. Zum Besonderem Schuldrecht

- Althammer, Schuldrecht III – Besonderer Teil 2: Gesetzliche Schuldverhält-
nisse, 2015
Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024
Emmerich, BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. 2022
Esser/Weyers, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 8. Aufl. 2000
Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht II. Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Aufl. 2024
Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994
Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025
Medicus, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2007
Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018
Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023
Peifer, Schuldrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Aufl. 2023
Röthel, Schuldrecht BT/2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl. 2018
Staaque, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 2022
Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022

III. Zum Bereicherungsrecht

- Beuthien/Weber, Schuldrecht II, Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag, 2. Aufl. 1987
- Grigoleit/Auer/Kochendörfer, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022
- Gursky/Linardatos, 20 Probleme aus dem Bereicherungsrecht, 7. Aufl. 2023
- Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl. 1988
- Larenz/Canaris, Schuldrecht, Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl. 1994
- Loewenheim, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2007
- Mehrtens, Bereicherungsrecht, 20 Klausurprobleme aus dem BGB, 2. Aufl. 1982
- Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975
- Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983; dies., Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Teilband, 2. Aufl. 2016

IV. Monographien und Aufsätze

- v. Caemmerer, Gesammelte Schriften I, 1969
- Finkenauer, Das faktische Synallagma und die Lehre von der Gesamtabrechnung, JuS 1998, 986; ders., Der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB am Beispiel des verbotenen Online-Glücksspiels, ZfPW 2023, 133
- Flume, Studien zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, 2003
- Kiehnlé, Fehlüberweisungen und Bereicherungsausgleich nach der Zahlungsdiensterichtlinie, Jura 2012, 895
- Loyal, Der fremdnützige Leistungszweck, JZ 2012, 1102
- Solomon, Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen, 2004
- Wieling, Drittzahlung, Leistungsbegriff und fehlende Anweisung, JuS 1978, 801
- Wieling, Empfängerhorizont – Auslegung der Zweckbestimmung und Eigentumserwerb, JZ 1977, 291
- Wilburg, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, 1934

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Einleitung und Einteilung** 1
 - I. Einleitung 1
 - 1. Zum Begriff der „Kondiktion“ 1
 - 2. Bereicherungsrecht als allgemeines Billigkeitsrecht? 1
 - 3. Abgrenzung zum Schadensersatz 2
 - II. Einteilung 2
 - 1. Der BGB-Vorentwurf v. Kübels 3
 - 2. Der erste BGB-Entwurf 3
 - 3. Der zweite BGB-Entwurf 4
 - 4. Gang der Darstellung 6
- § 2. Das erlangte „Etwas“ als Objekt der Bereicherung** 9
 - 1. Beliebiger Vorteil 9
 - 2. Abgrenzung zur Bereicherung 9
 - 3. Bestimmung des Erlangten 10
 - I. Positive Vermögensmehrung 10
 - 1. Erwerb absoluter Rechte 10
 - 2. Erwerb obligatorischer Rechte 11
 - 3. Erwerb des Besitzes 11
 - 4. Erwerb einer Verfügungsmöglichkeit 12
 - 5. Erwerb einer geschützten Rechtsposition 12
 - II. Befreiung von einer Verbindlichkeit 13
 - III. Verwertung fremder Rechte und Dienstleistungen 14
 - 1. Verwertung fremder Dienste oder Rechte und Ersparnis von Aufwendungen 14
 - 2. Nutzungsmöglichkeit 15
 - 3. Minderjährige 16

§ 3. Die Leistungskondiktion	17
I. Die Leistung	17
1. Der Leistungsbegriff	17
2. Die Leistungszwecke	20
3. Die Zweckbestimmung und der Empfängerhorizont	23
II. Das Fehlen des Rechtsgrunds	28
1. Zweckverfehlung	28
2. Unwirksamkeit des Grundgeschäfts	29
III. Die einzelnen Leistungskonditionen	29
1. Die <i>condictio indebiti</i> , § 812 I 1 (1)	29
2. Die <i>condictio ob causam finitam</i> , § 812 I 2 (1)	33
3. Die <i>condictio ob rem</i> , § 812 I 2 (2)	34
4. Die Kondiktion wegen einer <i>datio obligandi causa</i> , §§ 684, 812 I 2 (2)	42
5. Die <i>condictio ob turpem vel iniustam causam</i> , § 817, 1	42
6. Ausschluss der Leistungskonditionen wegen Sitten- oder Gesetzesverstoßes des Leistenden, § 817, 2	44
IV. Übersicht über die Leistungskonditionen	51
§ 4. Die Nichtleistungskondiktion	55
I. Einleitung	55
1. Das Merkmal „auf Kosten“	55
2. Unmittelbarkeit der Bereicherung	56
3. Exkurs: Die Versionsklage	56
4. Eingriffs- und Verwendungskondiktion	58
5. Rückgriffskondiktion?	58
II. Die Eingriffskondiktion	58
1. Der Vorgang der Bereicherung	58
2. Das Tatbestandsmerkmal „auf Kosten“	60
3. Ohne Rechtsgrund	61
4. Bereicherung durch Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung	63
III. Die Verwendungskondiktion	65
1. Einleitung	65
2. Der Verwendende hat die Hauptsache in Eigenbesitz	66
3. Der Verwendende ist Fremdbesitzer der Hauptsache	66
4. Der Verwendende ist nicht im Besitz der Hauptsache	67
IV. Die Eingriffskondiktion nach § 816	68
1. Die Kondiktion nach § 816 I 1	68
2. Die Kondiktion nach § 816 II	77
3. Die Kondiktion nach § 816 I 2	78
V. Übersicht über die Nichtleistungskonditionen	79

- § 5. Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs** 83
 - I. Die Haftung des unverklagten, gutgläubigen Bereicherten. 83
 - 1. Nutzungsherausgabe, § 818 I (1). 83
 - 2. Herausgabe der Surrogate, § 818 I (2) und (3) 84
 - 3. Wertersatz, § 818 II 85
 - 4. Entreicherung nach § 818 III, aufgedrängte Bereicherung
und Saldotheorie 87
 - 5. Die Haftung aus § 822. 99
 - II. Die verschärfte Bereicherungshaftung wegen Rechtshängigkeit
oder Bösgläubigkeit 101
 - 1. Voraussetzungen der verschärften Haftung 101
 - 2. Folgen der verschärften Haftung 103
 - 3. Fortbestehen des Wertersatzanspruchs. 104
 - III. Die Bereicherungseinrede, § 821 104
 - 1. Anwendungsbereich 104
 - 2. Konkurrenz zur dolo-agit-Einrede. 105
- § 6. Leistungsketten und Dreiecksverhältnisse.** 107
 - I. Einleitung 107
 - 1. Leistungsketten 107
 - 2. Dreiecksverhältnisse 108
 - 3. Mindestvoraussetzung eines Valuta- als Leistungsverhältnisses . . . 109
 - 4. Gleichbehandlung von Kette und Dreieck. 110
 - II. Das Ziel 110
 - III. Die Gründe 110
 - 1. Störung des Valuta- und Deckungsverhältnisses 112
 - 2. Störung des Valutaverhältnisses. 114
 - 3. Störung des Deckungsverhältnisses. 115
 - 4. Unzulässigkeit eines Durchgriffs in allen Konstellationen 115
 - IV. Die dogmatischen Hilfsmittel 115
 - 1. Der Leistungsbegriff 115
 - 2. Die Subsidiaritätsregel. 116
 - V. Ausnahmen von der Subsidiaritätsregel 118
 - 1. Analoge Anwendung des § 822. 118
 - 2. Der Rechtsfortwirkungsanspruch 120
 - VI. Besondere Arten der Dreiecksverhältnisse 123
 - VII. Die rechtsgrundlose Verfügung eines Nichtberechtigten 123
 - 1. Einheits- oder Doppelkondition?. 123
 - 2. Die Vorteile der Doppelkondition 124
 - 3. Ausnahmsweise Zulässigkeit eines Durchgriffs 125
 - 4. Ausschluss der Leistungskondition 125

§ 7. Einige besondere Dreiecksverhältnisse	129
I. Leistung auf fremde Schuld nach § 267 I	129
1. Unzulässigkeit eines Durchgriffs	129
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit eines Durchgriffs	132
II. Fehlende und fehlerhafte Anweisung	133
1. Terminologie	133
2. Störung des Deckungsverhältnisses	134
3. Störung des Deckungs- und Valutaverhältnisses	135
4. Ausnahmsweise Zulässigkeit des Durchgriffs	138
5. Sperrwirkung des Zahlungsdiensterechts?	139
III. Vertrag zugunsten Dritter	140
1. Störung des Deckungsverhältnisses	140
2. Störung des Deckungs- und Valutaverhältnisses	141
3. Ausnahmsweise Zulässigkeit eines Durchgriffs	141
§ 8. Die Verjährung des Bereicherungsanspruchs	143
Gesetzesverzeichnis	147
Sachregister	151

Abkürzungsverzeichnis

- ALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
- D. Digesta Iustiniani von 533 n. Chr.
- E I Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission, Berlin/Leipzig 1888
- TE Teilentwurf zum BGB, vom Redaktor der 1. Kommission für das Recht der Schuldverhältnisse (v. Kübel) und für das Sachenrecht von 1880 (Johow), abgedruckt in: Schubert (Hrsg.), Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Recht der Schuldverhältnisse III (v. Kübel), 1980; Sachenrecht I (Johow), 1982